

Landesamt für Umwelt |
Meesenring 9 | 23566 Lübeck

IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner
GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.01.2025
Mein Zeichen: 322
Meine Nachricht vom: /

Dr. Barbara Mathieu-Üffing
Mail: Barbara.Mathieu-Ueffing@LfU.LandSH.de
Telefon: 0451 / 885 419
Telefax: 0451 / 885 270

20.01.25

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Lütjensee

Gebiet: „nordöstlich des Ohlenhofs, westlich der Bebauung am Dornredder und südlich des Bebauungsplans Nr. 31“

hier: Stellungnahme des LfU aus Sicht des Immissionsschutzes

Sehr geehrter Herr Schultz,

Zum B-Plan Nr. 34 der Gemeinde Lütjensee habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, sofern die im Vorentwurf der Begründung vom 24.10.2024 unter 4.1. aufgeführte Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ohne nach §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) und die Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau (nach DIN 18005 Beiblatt 1) für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

Ich bitte um Berücksichtigung dieser und ggf. weitere Aspekte des Immissionsschutzes im noch zu erstellenden Umweltbericht. Der mit den Auslegungsunterlagen zur Verfügung gestellte Teil Umweltbericht zeigt lediglich eine Bestandsaufnahme des Bewuchses im Plangebiet von August 2023.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung und um Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Mathieu-Üffing

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Lütjensee | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details	
eingereicht am: 10.02.2025	Institution:	Kreis Stormarn FD 43 Abfall, Boden, Wasser Thorsten Neck
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Wasserwirtschaft:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit noch **Bedenken**. Im weiteren Verfahren ist ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der nachweist, dass die Anforderungen des A-RW 1 erfüllt sind und mit welchen Maßnahmen diese erfüllt werden sollen. Ohne diesen Nachweis ist die Erschließung nicht gesichert.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zusätzlichen Einleitungen in das Gewässer Heierbek nicht zugestimmt werden kann und somit keine wasserrechtliche Erlaubnis für zusätzliche Einleitmengen in Aussicht gestellt werden kann.

Durch die im B-Plan vorgesehene Flächenversiegelung wird zusätzliches Rückhaltevolumen für anfallendes Niederschlagswasser erforderlich, welches im Rahmen des B-Planverfahrens zu planen und entsprechend zu schaffen ist.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 10.02.2025	Institution:	Kreis Stormarn FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Thorsten Neck
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Brandschutz:

Hinweise:

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle 75m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes vorhanden sein muss.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind gem. § 5 LBO Zufahrten oder Durchfahrten und ggf. Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Teilweise sind Bebauungen auf Grundstücken, die über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erreichbar sind, möglich, die mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. Hierzu

Abwägung / Empfehlung

k.A.

empfiehlt es sich, sich mit der örtlichen Feuerwehr in Verbindung zu setzen.

Hinweis: Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

Nr.: 1011	Details	
eingereicht am: 10.02.2025	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreis Stormarn FD 55 Naturschutz Thorsten Neck Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu den vorliegenden Planungsunterlagen keine Bedenken. Die Flächen werden aus der Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Lütjensee vom 19.11.2018 entwickelt.

Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht zu konkretisieren. Die Knicks im Norden und Süden bleiben erhalten. Aufgrund heranrückender Bebauung ist nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz der Ausgleich des Funktionsverlustes vorgesehen. Dem kann zugestimmt werden. Außerdem ist ein Artenschutzgutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung einzureichen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

GEWÄSSERPFLEGEVERBAND BILLE

Der Verbandsvorsteher

Gewässerpflegeverband Bille, Postfach 1205, 22943 Trittau

IPP Ingenieurgemeinschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Per E-Mail: J.Schultz@ipp-gruppe.de

Trittau, 7. Februar 2025

Dienstgebäude/Lieferanschrift:

Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon 04154 8079-0 Fax 04154 8079-75

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag und Freitag geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner: Frau Scharrenbroich

Zimmer 3.2.140, 2. OG

E-Mail: S.Scharrenbroich@Trittau.de

Internetseite: www.gpv-bille.de

Durchwahl 04154 8079-761

**Fachdienst 5/2 - Steuern, Gebühren, Beiträge –
Az.: 5/270**

**Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den
Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Lütjensee**

**Gebiet: „nordöstlich des Ohlenhofs, westlich der Bebauung am Dornredder und südlich
des Bebauungsplans Nr. 31“**

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Antrag wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Dem Gewässerpflegeverband Bille obliegt die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer Zweiter Ordnung im Verbandsgebiet.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen, die für die Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht erforderlich sind, auch weiterhin durchführen kann. Es wird auf unsere Verbandssatzung verwiesen, die auf der Internetseite des Verbandes einsehbar ist oder bei mir vor Ort, zu den Öffnungszeiten.
- Die Heierbek verträgt keine weitere Einleitung ins Gewässer.

Seitens des GPV Bille bestehen die vorgetragenen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

(S.Scharrenbroich)

-Geschäftsführung-